

RS OGH 1961/5/12 2Ob187/61, 5Ob220/68, 3Ob638/86, 1Ob2344/96d, 1Ob143/97d, 1Ob83/99h, 1Ob193/01s, 1O

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.05.1961

Norm

ABGB §287

ABGB §288

ABGB §523 Cd

JN §1 CVIb

Rechtssatz

Wenn die Klage gegen angeblich unberechtigte Eingriffe in die Freiheit des Eigentums gerichtet ist, ist der Rechtsweg auch dann zulässig, wenn an den in Betracht kommenden Grundflächen ein Gemeingebräuch besteht.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 187/61

Entscheidungstext OGH 12.05.1961 2 Ob 187/61

Veröff: ZVR 1962/27 S 24

- 5 Ob 220/68

Entscheidungstext OGH 23.10.1968 5 Ob 220/68

Veröff: LwBetr 1970,12

- 3 Ob 638/86

Entscheidungstext OGH 18.03.1987 3 Ob 638/86

Auch

- 1 Ob 2344/96d

Entscheidungstext OGH 18.03.1997 1 Ob 2344/96d

Auch; nur: Wenn die Klage gegen angeblich unberechtigte Eingriffe in die Freiheit des Eigentums gerichtet ist, ist der Rechtsweg zulässig. (T1) Beisatz: Gerade für die Abwehr von behaupteten Eingriffen in das Eigentum steht dem Beschweren im allgemeinen der Rechtsweg offen. (T2)

- 1 Ob 143/97d

Entscheidungstext OGH 15.07.1997 1 Ob 143/97d

nur T1

- 1 Ob 83/99h

Entscheidungstext OGH 27.04.1999 1 Ob 83/99h

Vgl auch; Beisatz: Gleiches gilt für Schadenersatzansprüche. (T3)

- 1 Ob 193/01s

Entscheidungstext OGH 22.10.2001 1 Ob 193/01s

Auch; Beisatz: Die Eigentumsfreiheitsklage gehört auch dann auf den Rechtsweg, wenn sich der Beklagte auf einen im öffentlichen Recht wurzelnden Gemeingebräuch an dem Wasserbett eines Gewässers beruft. (T4)

- 1 Ob 56/03x

Entscheidungstext OGH 10.02.2004 1 Ob 56/03x

Auch; Beisatz: Ob ein solcher Gemeingebräuch zusteht, ist von den Gerichten als Vorfrage zu prüfen. (T5); Veröff: SZ 2004/18

- 1 Ob 122/06g

Entscheidungstext OGH 12.09.2006 1 Ob 122/06g

Auch; Beis wie T5; Beisatz: Wird der Anspruch auf die Verletzung einer nach den Klagsbehauptungen ersessenen Dienstbarkeit (Servitutsklage) - somit auf einen privatrechtlichen Anspruch - gestützt, steht dafür dem Beschwerden der Rechtsweg offen; dies auch dann, wenn eingewendet wird, man berufe sich inhaltlich lediglich auf einen im öffentlichen Recht wurzelnden Gemeingebräuch. (T6)

- 8 Ob 48/17t

Entscheidungstext OGH 24.08.2017 8 Ob 48/17t

Veröff: SZ 2017/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0009767

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at